

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge für Unternehmer und zusätzliche Bestimmungen für Dienstleistungen

Leasingnehmer = LN; Leasinggeberin = LG; Leasingvertrag = LV

Stand: 18.05.2015

I. Abschluss des Leasingvertrages

1. Bis zur Unterzeichnung des Leasingvertrages durch die LG gilt dieser als Antrag des LN, der sich an seinen Antrag vier Wochen gebunden hält ab Eingang des Antrages oder - wenn dieser Zeitpunkt später liegt - ab Eingang weiterer von der LG angeforderter Unterlagen bei der LG. Der Vertrag wird wirksam, sobald die LG ihn rechtsverbindlich gegengezeichnet hat, wovon der LN unverzüglich unterrichtet wird.
2. Der LV beinhaltet folgende Servicebestandteile:
 - Gebrauchsüberlassungs-(Leasing)-Service
 - Technik- und Reifen-Service
 - Mietwagen-Service
 - Steuer-Service (optional)
 - Rundfunkbeitrags-Service (optional)
 - Versicherungs-Service (optional)
 - Tank-Service (optional)

3. Der LG ist berechtigt, zum Zwecke der Refinanzierung das Eigentum an dem Leasingfahrzeug sowie alle Rechte des LG, insbesondere die Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis, auf Dritte zu übertragen. Der LN verzichtet auf Mitteilung diesbezüglicher Übertragungen und Abtretungen. Forderungen des LN aus diesem Vertrag dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abgetreten werden.
4. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen und für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
5. Der LN wird auf Anforderung des LG Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und ermächtigt hiermit seine Bank, Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit zu erteilen.

II. Lieferung und Lieferverzug

1. Die LG wird in Abstimmung mit dem LN dafür sorgen, dass das Fahrzeug möglichst termingerecht durch den liefernden Händler bereitgestellt und übergeben wird.
2. Angegebene Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls ein Liefertermin oder eine Lieferfrist neu schriftlich zu vereinbaren. Der LN hat den LG über die nicht rechtzeitige Lieferung unverzüglich zu unterrichten.
3. Der LN kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die LG schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die LG in Verzug. Der LN kann neben Lieferung Ersatz des Verzugsschadens nur verlangen, wenn der LG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In jedem Fall ist der Ersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die LG ist in Abstimmung mit dem LN berechtigt, bis zur Lieferung des Fahrzeugs entgeltlich ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu stellen. Ein Rechtsanspruch des LN besteht hierauf nicht. Die Bestimmung des geeigneten Ersatzfahrzeugs bleibt der LG vorbehalten.
4. Wird der LG, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie nur dann nach Maßgabe der Absätze 1-3, wenn der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre. Hat die LG die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten, z.B. bei höherer Gewalt, Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung, haftet die LG nicht.

III. Übernahme des Fahrzeugs, Übernahme- und Annahmeverzug

1. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von einer Woche nach Zugang der Bereitstellungsanzeige durch die LG oder den Fahrzeuglieferanten an dem im Leasingvertrag genannten Ort zu übernehmen.
2. Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind. Sind obige Änderungen erheblich oder für den LN unzumutbar, kann er die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der LN, wenn das angebotene Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach schriftlicher Rüge nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig beseitigt werden.
3. Bleibt der LN mit der Übernahme des Fahrzeugs länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so kann die LG

dem LN schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Übernahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist die LG berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht im Stande ist. Verlangt die LG Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (einschließlich Umsatzsteuer) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die LG einen höheren oder der LN einen geringeren Schaden nachweist.

4. Die ordnungsgemäße und den Bestimmungen des Leasingvertrages entsprechende Übergabe ist durch den LN schriftlich zu bestätigen. Der LN hat das Fahrzeug unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich gegenüber der LG zu rügen.
5. Die Leasingzeit beginnt an dem Tag der Übernahme durch den LN oder – bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung – durch einen Dritten. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit mit Zulassung des Fahrzeugs.
6. Bei Beginn der Leasingzeit erteilt der LN ein Übernahmeprotokoll, in dem insbesondere der Kilometerstand des Fahrzeugs für beide Teile verbindlich festgehalten ist. Mit diesem Übernahmeprotokoll erkennt der LN zugleich an, das Fahrzeug ohne offensichtliche Abweichungen von der vertragsgemäßen Beschaffenheit übernommen zu haben.

IV. Fälligkeit und Anpassung der Leasingraten

1. Die Leasingrate ist Gegenleistung für die Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs und sonstigen Leistungen die in diesem Vertrag vereinbart sind. Ihre Höhe richtet sich nach dem Fahrzeugpreis, der vereinbarten Nutzungsdauer und der vereinbarten Gesamt-Kilometerleistung.
2. Die erste Leasingrate ist bei Beginn der Leasingzeit zu zahlen. Die weiteren Leasingraten werden jeweils zum 01. des jeweils laufenden Monats im Voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am ersten eines Monats, wird das erste Entgelt für die Kalendertage vom Beginn der Vertragszeit bis zum Monatsultimo errechnet, wobei pro Kalendertag ein Dreißigstel des vertraglich vereinbarten monatlichen Entgeltes zu zahlen ist. Das gleiche gilt entsprechend am Vertragsende. Der LN erhält eine Rechnungskorrektur für die nicht in Anspruch genommenen Kalendertage. Weiterbelastungen, Kraftstoff-Abrechnungen sowie Einmalzahlungen für Nebenleistungen sind fällig 10 Tage nach dem Rechnungsdatum.
3. Der LN erteilt der LG eine SEPA-Lastschiftermächtigung.
4. Der LN kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn das Entgelt nicht vollständig mit Ablauf des Monatsersten bzw. binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum bei der LG eingegangen ist. Die LG ist sodann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
5. Der Leasingrate liegt die vom LN angegebene Gesamtfahrleistung während der Leasingzeit zugrunde und bleibt in der Regel während der Leasingzeit konstant. Wird die festgelegte Gesamtfahrleistung voraussichtlich um mehr als 10% über- oder unterschritten, sind LG und LN berechtigt, eine Vertragsumstufung in Hinblick auf die neu zu erwartende Kilometerleistung zu verlangen, wobei die Neufestsetzung der Leasingrate auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kalkulationsparameter zu erfolgen hat.
6. Ändert sich nach Vertragsunterzeichnung der Mehrwertsteuersatz, die KFZ-Steuer, die Versicherungsprämie oder der Rundfunkbeitrag oder werden neue Steuern oder sonstige Abgaben eingeführt, ist die LG berechtigt, die monatliche Leasingrate ab dem Zeitpunkt der Änderung anzupassen. Die LG wird derartige Veränderungen jeweils nachweisen.
7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der LG ist dem LN nur möglich, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf dem vorliegenden Leasingvertrag beruhen, ist ausgeschlossen.

V. Eigentums- und Besitzverhältnisse / Pflichten des LN

1. Die LG ist Eigentümerin des Fahrzeugs. Sie ist berechtigt das Fahrzeug jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch

zur Sicherheit übereignen. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur seinen Mitarbeitern und deren Familienangehörigen sowie Lebensgefährten überlassen. Eine hiervon abweichende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der LG.

2. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist die LG vom LN unverzüglich zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der LG verursacht sind.
3. Der LN ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen oder auf die LG. Auch wenn das Fahrzeug auf die LG zugelassen ist, gilt der LN als alleiniger Halter des Fahrzeugs und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Zulassungsbescheinigung II wird von der LG verwahrt. Wird die Zulassungsbescheinigung II dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Weiterleitung an die LG verpflichtet.
4. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen und die regelmäßige Kontrolle, ob Fahrer, die das Fahrzeug für den LN nutzen, über die erforderliche Fahrerlaubnis verfügen, zu erfüllen und die LG, soweit diese in Anspruch genommen wird, freizustellen.
5. Ist in den LV der Versicherungs-Service nicht aufgenommen worden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§ 5.1-5.5):
 - 5.1 Der LN hat im eigenen Namen und auf eigene Kosten für das Leasingfahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gemäß § 1 Pflichtversicherungsgesetz abzuschließen und für die Dauer des Leasingvertrags aufrechtzuerhalten.
 - 5.2 Der LN hat im eigenen Namen und auf eigene Kosten für das Leasingfahrzeug eine Vollkaskoversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherungsschutz) abzuschließen und für die Dauer des Leasingvertrags aufrechtzuerhalten. Eine Selbstbeteiligung des LN darf nicht höher als 500 Euro ausfallen.
 - 5.3 Der LN hat der LG den Versicherungsschutz hinsichtlich Teil- und Vollkasko durch Aushändigung einer Kopie der Deckungsbestätigung nachzuweisen. Die Aushändigung der Kopie ist Voraussetzung für die Übergabe des Leasingfahrzeugs. Der LN hat der LG eine Kopie des Vollkasko-Versicherungsvertrags samt Versicherungsbedingungen auszuhändigen.
 - 5.4 Der LN tritt mit Inkrafttreten des LV seine Ansprüche aus dem zukünftigen Vollkasko-Versicherungsvertrag an die LG ab. Die LG nimmt die Abtretung an.
 - 5.5 Die LG ist berechtigt, bei der Versicherungsgesellschaft in Bezug auf den Voll- und Teilkaskoschutz einen Sicherungsschein anzufordern.
6. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Ebenso sind alle notwendigen Reparaturen unverzüglich durchführen zu lassen. Kleinreparaturen sowie die Beschaffung von Kleinsatzteilen wie Keilriemen oder Wischerblätter können nach Ablauf der Garantiezeit einer Schnelldienststation in Auftrag gegeben werden; ansonsten ist grundsätzlich eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt zu beauftragen.
7. Schäden am Tachometer und an der Tachometerwelle sind sofort schriftlich der LG zu melden und unverzüglich nach ihrem Eintritt beheben zu lassen.
8. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten, Chip-Tuning-Maßnahmen sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Die Zustimmung seitens des LG ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs vorhandenen Änderungen und zusätzlichen Einbauten werden nach Wahl der LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt oder sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der LG über.
9. Das Einsatzgebiet des Fahrzeugs ist auf Europa beschränkt. Fahrten in außereuropäische Länder, nach Russland, Weiß-Russland, die Ukraine, Moldawien, Bulgarien, Rumänien und die Türkei sowie in Krisengebiete bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch die LG. Die Genehmigung seitens der LG setzt den versicherungsrechtlich vereinbarten Deckungsschutz für das Leasingfahrzeug bei Fahrten in diese Länder voraus. Die Kosten für Grenz-Versicherungs-Beträge oder zusätzliche Kaskoversicherungen trägt der LN.
10. Der LN wird einen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seiner Firma unverzüglich anzeigen.

VI. Gefahrtragung und Haftung des LN

Während der Leasingzeit haftet der LN der LG für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs und seiner

Ausstattung – soweit diese nicht auf der vertragsgemäßen Nutzung beruht - auch ohne Verschulden, jedoch nicht für Verschulden der LG.

VII. Mängelgewährleistung und sonstige Haftung der LG

1. Für die Haftung wegen Sachmängeln am Fahrzeug gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 2.
2. In Hinblick auf Ansprüche auf Schadensersatz sowie auf Ersatz verboglicher Aufwendungen gelten die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen:
 - 2.1 Die LG haftet nur für Verschulden. Die LG haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, sofern die LG keine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat und eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht betroffen ist.
 - 2.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - 2.3 Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter der LG und ihrer Erfüllungsgehilfen ist ebenfalls im vorgenannten Umfang begrenzt.

VIII. Leistungsumfang und Service-Dokumente

1. Im Rahmen der Leasing-Vereinbarung übernimmt die LG folgende Leistungen:
 - 1.1. Die LG zahlt die nachfolgend beschriebenen Wartungs-, Schadensbeseitigungs- und Prüfungskosten:
 - a. Nach dem Kundendienstcheckheft vorgeschriebene Wartungsarbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Materialien. Kosten für das Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs und Updates für Navigationssysteme trägt der LN.
 - b. Beseitigung verschleißbedingter Schäden (ausgenommen sind Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind).
 - c. Gebühren für die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO und alle sonstigen in der StVZO und den Anlagen dazu vorgeschriebenen Untersuchungen. Der LN ist jeweils verpflichtet, das Fahrzeug rechtzeitig der zuständigen Prüfstelle vorzuführen.
 - d. Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen autorisierten Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden gemäß Ziffer 1.b. nicht mit eigener Kraft erreichen kann. Diese Regelung hat auch Gültigkeit innerhalb der Europäischen Union. Soweit möglich, sind Schutzbrief-Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.
 - e. Kosten für die im Leasingvertrag bestellte Anzahl, Reifengröße und Typ an Sommerreifen und Winterreifen
 - Ersatz der Reifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmaß ab gefahren sind,
 - 1 Satz Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und Ummontage sowie Auswuchten,
 - Teile des Reifendruckkontrollsystems (RDKS),
 - Saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen beim LG-Vertragslieferanten.
 - 1.2. Im Falle eines Werkstattaufenthaltes, der länger als 24 Stunden dauert, stellt die LG dem LN einen Mietwagen zur Verfügung. Grundsätzlich obliegt es der LG, die Fahrzeugkategorie des Mietwagens zu bestimmen. I.d.R. liegt der Mietwagen eine Klasse unter dem Leasingfahrzeug. Der LN hat die LG unverzüglich über die Anmietung eines Mietwagens zu informieren, ansonsten werden die entstandenen Kosten für die Anmietung dem LN in Rechnung gestellt.
2. Die LG übernimmt die folgenden optionalen Leistungen, soweit die entsprechenden Leistungen in den LV aufgenommen worden sind.
 - 2.1 **Steuer-Service:** Die LG führt die Kraftfahrzeugsteuer an das Finanzamt zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ab. In diesem Fall tritt der LN der LG mit Inkrafttreten des LV zukünftige Ansprüche auf Rückerstattung der KFZ-Steuer ab. Die LG nimmt die Abtretung an.
 - 2.2 **Rundfunkbeitrags-Service:** Die LG führt den Rundfunkbeitrag an die zuständige Stelle zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen ab.
 - 2.3 **Versicherungs-Service:** Die LG zahlt alle Versicherungsprämien zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen; sie ist Versicherungsnehmerin. Einzelheiten sind in Abschnitt IX. dieser AGB geregelt.
 - 2.4 **Tank-Service:** Die LG zahlt für die Lieferung von Kraftstoffen, Ölen und ggf. weiteren Verbrauchsmaterialien sowie deren statistische Auswertung entsprechend den im Abschnitt X. dieser AGB vereinbarten Regelungen.
3. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen steht dem LN die DirectLease.de Service-Card (Service-Card) zur Verfügung. Diese

- Service-Card berechtigt den LN im Inland zur Auftragserteilung im Namen und für Rechnung der LG. Die Aufträge für Arbeiten nach Ziffer 1.1.a. und b. müssen stets an eine Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats vergeben werden. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten der LG erfolgen. Eine Liste dieser Lieferanten ist auf unserer Homepage (www.directlease.de) hinterlegt. Sollte der LN bei einem anderen Lieferanten als durch die LG vorgegeben Reifen beziehen, wird dem LN bei einem Mehrpreis die Differenz in Rechnung gestellt
4. Für die Beseitigung eines Schadens im Sinne von Ziffer 1.1.b. ist vor Auftragserteilung die vorherige Zustimmung der LG einzuholen.
 5. Wendet der LN im Inland – gleich aus welchem Grunde – Kosten auf, die nach Ziffer 1. Von der LG zu tragen sind, so werden ihm diese nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnung, Quittung u.a.), ausgestellt auf die LG als Leistungsempfängerin, nach positiver Rechnungsprüfung durch die LG erstattet. Macht er derartige Aufwendungen im Ausland, erfolgt die Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen berechnet worden wäre. Im Ausland (außer EU - siehe Ziffer 1.1.d.) angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.
 6. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten erfolgt keine Erstattung der Leasingraten während Reparaturzeiten.
 7. Über den Verlust der Service-Card wird der LN die LG unverzüglich in Kenntnis setzen. Für Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Service-Card haftet der LN gegenüber der LG.
- IX. Versicherungs-Service (optional)**
1. Die LG ist Versicherungsnehmerin. Zum Deckungsumfang gehört die KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von €100 Mio. sowie die Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von € 150,00 (Teilkasko)/ € 300,00 bzw. € 500,00 (Vollkasko). Außerdem ist ein Schutzbrief enthalten. Ein über die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden, für Sach- und Vermögensschäden hinausgehendes Haftpflichtrisiko trägt allein und ausschließlich der LN.
 2. Die außergerichtliche Bearbeitung der anfallenden Haftpflicht- und Kaskosachschäden am Leasingfahrzeug im Inland erfolgt ausschließlich durch die LG und deren Partner. Sachschäden, die keinen unmittelbaren Schaden am Fahrzeug betreffen und Vermögens- und Personenschäden des LN oder des Fahrers sowie der Insassen sind von der Bearbeitung ausgeschlossen. Insoweit werden die LG im Schadensfalle auf Anforderung des LN alle ihr etwa zustehenden Ansprüchen gegen den Versicherer an den LN abtreten. Die Bearbeitung von Schadenersatzansprüchen Dritter gegenüber dem LN oder mitversicherten Personen, die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegenüber dem LN, der LG oder mitversicherten Personen, ist ausschließlich Sache des Haftpflichtversicherers und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. In diesen Fällen leitet die LG die entsprechende Schadenmeldung des LN oder des berechtigten Fahrzeugnutzers an den Haftpflichtversicherer zur Bearbeitung weiter.
 3. Jeder Haftpflicht- und Kaskoschaden ist der LG sofort auf dem mit dem Fahrzeug ausgehängten oder auf unserer Homepage (www.directlease.de) hinterlegtem Schadenformular (Schadenanzeige) vollständig und wahrheitsgemäß zu melden. Kommt der LN der Aufforderung, seitens der LG, nach Abgabe einer schriftlichen Schadenanzeige nicht nach, oder gibt der LN vom Versicherer für erforderlich gehaltene Erklärungen zu einem Schadenfall nicht oder nur unvollständig ab, so ist die LG berechtigt, verauslagte Kosten nach Ablauf einer Frist von drei Wochen, gerechnet ab Übersendung des entsprechenden Aufforderungsschreibens an den LN, weiterzubelasten. In diesem Zusammenhang angefallene Kosten und Zinsen trägt allein der LN.
 4. Beträgt der Schaden voraussichtlich mehr als €500,00 netto, ist der LN verpflichtet, vor Erteilung eines entsprechenden Reparaturauftrages die Genehmigung zur Reparatur bei der LG einzuholen.
Die LG ist berechtigt, dem LN oder dessen Beauftragten entsprechende Fachwerkstätten für die Ausführung der Reparatur mit Hol- und Bring-Service zu benennen. Nach Reparaturfreigabe durch die LG bei Schäden von mehr als €500,00 netto, verauslagt die LG zunächst die angefallenen unfallbedingten Reparaturkosten für das Leasingfahrzeug bis zur außergerichtlichen Regulierung durch den Versicherer bzw. bis der Versicherer eine Zahlung ablehnt. Die Auftragserteilung an die Werkstatt erfolgt allein durch die LG.
 5. Sofern für Reparaturarbeiten am Fahrzeug oder für Abschlepp-, Mietwagen- oder Sachverständigenkosten eine Haftpflicht- oder Kaskoversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann, oder aber der Versicherer die Leistung verweigert hat, ist der LN verpflichtet, diese Kosten allein zu tragen und nach Rechnungseingang unverzüglich auszugleichen. Die Regelungen aus VIII. 1. bleiben unberührt. Diese Forderungen sind sofort bzw. nach schriftlicher Ablehnung durch den Versicherer zur Zahlung fällig.
6. Bei der Verletzung von Personen und bei Sachschäden, deren Beseitigung voraussichtlich den Betrag von €500,00 übersteigt, ist der LN bzw. der Fahrzeugnutzer verpflichtet, eine polizeiliche Protokollaufnahme zu veranlassen.
Eine polizeiliche Anzeige ist immer erforderlich bei einem Entwendungsschaden – Diebstahl des Fahrzeugs, Einbruch ins Fahrzeug, Raub, Unterschlagung pp. – sowie bei Brand- oder Wildschaden, welche die mit dem Versicherer vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen. Der LN ist verpflichtet, eine entsprechende Kopie der Anzeige dem LG zu übersenden.
 7. Weder der LN noch der Fahrzeugnutzer oder Fahrer sind berechtigt, Abtretungserklärungen zu Lasten der LG zu unterzeichnen. Sie sind auch nicht berechtigt, weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten ein Schuldanerkenntnis abzugeben.
 8. Machen Geschädigte ihre Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich gegenüber dem LN oder dem Fahrzeugnutzer aus einem Schadenfall geltend, verpflichtet sich der LN, die LG sofort unter Beifügung der entsprechenden schriftlichen Unterlagen von der Erhebung des Anspruchs zu unterrichten.
Sofern der LN eine Weisung seitens der LG vor Fristablauf nicht einholen kann, ist der LN verpflichtet, gegen Mahnbescheid, Arrest oder sonstige gerichtliche Verfügungen zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe fristgemäß einzulegen.
Kommt es zu einem Rechtsstreit, hat der LN der LG und einem von der LG evtl. bestellten Anwalt Vollmacht zur Vertretung zu erteilen und jede Aufklärung hinsichtlich des Sachverhaltes vollständig und wahrheitsgemäß zu geben und bei der Aufklärung mitzuwirken.
 9. Im Rahmen der Schadenbearbeitung durch die LG treten der LN und der Fahrzeugnutzer schon jetzt die ggfs. in Ihrer Person entstehenden Schadenersatzansprüche wie Mietwagenkosten und Nutzungsausfallentschädigung, an die dies schon jetzt annehmende LG ab.
 10. Erfolgt eine Erstattung durch die Kaskoversicherung, so wird die LG dem LN die von dem, Versicherer einbehaltene Selbstbeteiligung in Rechnung stellen.
- X. Tank-Service (optional)**
1. Die LG stellt dem LN fahrzeugbezogene Tankkarten (Anzahl gemäß Leasingvertrag) (national oder international). Die Tankkarte berechtigt zum Erwerb von Lieferungen und/oder Leistungen (Kraftstoffe und Öle, Wagenwäsche und Politur) im Namen und für Rechnung der LG an den jeweiligen Tankstellen.
 2. Der Preis pro Liter Kraftstoff entspricht dem Preis gemäß Preisauszeichnung an der genutzten Tankstelle (Zapfsäulenpreis). Übrige Waren und Dienstleistungen werden gemäß aktueller Preisauszeichnung abgerechnet. Die ausgezeichneten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer.
 3. Sofern Lieferungen oder Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden, gelten die Preise gemäß jeweiligem Preisaushang umgerechnet in Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
 4. Der LN bzw. Fahrzeugnutzer veranlasst die Erfassung der aktuellen Kilometerstände jeweils nach dem Betankungsvorgang am Terminal der Tankstelle. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung durch die LG.
 5. Die von der LG unter Verwendung der Tankkarten gelieferten Kraftstoffe, Öle und Dienstleistungen berechnet die LG dem LN in einer Sammelrechnung. Der LN ermächtigt die LG, den jeweils fälligen Rechnungs-Endbetrag mittels Lastschrift einzuziehen.
 6. Die Rechnung wird monatlich für den jeweiligen Vormonat erstellt und umfasst eine Sammelrechnung und die vereinbarte statistische Auswertung.
 7. Über den Verlust einer Tankkarte wird der LN die LG unverzüglich in Kenntnis setzen. Der LN haftet bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Verlustmeldung bei der LG.
 8. Nicht mehr benötigte Tankkarten (z.B. bei Fahrzeugwechsel oder Vertragsbeendigung) sind vom LN an die LG unverzüglich zurückzugeben. Für die missbräuchliche Benutzung der Tankkarten haftet der LN.
 9. Der LN stellt die LG von jeglicher Haftung frei, sofern der Fahrzeugnutzer bei der Benutzung der Tankkarte sich vorsätzlich oder fahrlässig einen von den Regelungen dieses Vertrages abweichenden Vorteil verschafft.
 10. Die LG übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungssichttag kein oder ein nicht zutreffender Kilometerstand vorliegt.
- XI. Bearbeitung Strafmandate**
- Für die Bearbeitung von ausländischen Strafmandaten berechnet die LG eine Bearbeitungsgebühr von €7,50 netto je Vorgang.
- XII. Vorzeitige Vertragsbeendigung**
1. Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Leasingzeit abgeschlossen, doch kann auf Wunsch des LN frühestens 6 Monate nach Vertragsbeginn eine vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages durch einen schriftlichen Aufhebungsvertrag

erfolgen. Die LG wird dabei von folgendem Berechnungsschema ausgehen:

| Laufzeit laut Vertrag | bis 24 Monate | bis 36 Monate | bis 48 Monate | bis 60 Monate |
|---|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Ausgleichszahlung (Anzahl an Leasingraten) | | | | |
| nach Monaten | | | | |
| bis 6 | 13 | 16 | 18 | 22 |
| bis 12 | 8 | 11 | 13 | 17 |
| bis 18 | 4 | 8 | 9 | 13 |
| bis 24 | * | 6 | 7 | 10 |
| bis 30 | | 4 | 5 | 8 |
| bis 36 | | * | 4 | 7 |
| bis 42 | | | 3 | 6 |
| bis 48 | | | * | 4 |
| bis 54 | | | | 3 |
| bis 60 | | | | * |

* = die Hälfte der restlichen Zahlungstermine

2. Jeder Vertragspartner kann den Leasingvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der LG kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der LN
 - a. mit mindestens zwei aufeinander folgenden monatlichen Leasingraten in Verzug ist,
 - b. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit Beträgen in Verzug ist, die eine Höhe von zwei Leasingraten erreichen,
 - c. seine Zahlungen einstellt, als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel und/oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt,
 - d. bei Vertrags-Abschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem LG die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
 - e. entgegen 5.2 und 5.3 keinen Vollkaskoversicherungsschutz nachweist,
 - f. trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

Kündigt die LG fristlos, wird eine Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 1 fällig. Dem LN ist der Nachweis gestattet, dass der der LG entstandener Schaden wesentlich niedriger war als die in Ansatz gebrachte Pauschale.
3. Sowohl dem LG als auch dem LN steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn
 - a. das Fahrzeug abhandenkommt insbesondere gestohlen oder veruntreut wird,
 - b. das Fahrzeug einen technischen oder wirtschaftlichen Totalschaden erleidet.

In diesen Fällen wird keine Ausgleichszahlung fällig.

XIII. Rückgabe des Fahrzeugs und Rückgabeverzug

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z.B. Zulassungsbescheinigung I, DirectLease.de Service-Card, Tankkarte, Garantie-/ Scheckheft sowie Bedienungsanleitung) in einem sauberen Zustand vom LN auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich an die LG an deren Firmensitz während der üblichen Geschäftszeit zurückzugeben. Auf Anweisung der LG hat der LN das Fahrzeug auch an eine andere Adresse in der Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben. Gibt der LN Schlüssel oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden der LG zu ersetzen.
2. Eine stillschweigende Vertragsverlängerung (§ 545 BGB) ist ausgeschlossen. Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden weiteren Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Leasingzeit vereinbarten monatlichen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
3. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Pflege- und

Erhaltungszustand und frei von optisch sichtbaren Schäden sein. Die Fahrzeugrückgabe hat grundsätzlich mit Sommerreifen zu erfolgen, die hinsichtlich Größe / Format / Geschwindigkeitsindex dem Stand bei Auslieferung entsprechen; zusätzlich im Rahmen dieses Vertrages gelieferte Winterreifen sind dem Fahrzeug beizulegen. Sollte die Rückgabe mit bereits zuvor aufgezogenen Winterreifen erfolgen, müssen diese Sommerreifen dem Fahrzeug beigelegt werden. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet.

4. Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß Ziffer 3 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet; ausgenommen sind technische Mängel. Eine schadenbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht, soweit die LG hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom LN ausgleichenden Minderwert nicht einigen, wird der Minderwert auf Veranlassen der LG mit Zustimmung des LN durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Die Kosten hierfür trägt der LN. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
5. Die Abrechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Sätzen. Minderkilometer werden nur bis höchstens 10.000 km vergütet. Wird das Fahrzeug vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer gemäß Abschnitt XII. dieser Bedingungen zurückgegeben, wird die im Leasingvertrag vereinbarte Gesamtfahrleistung auf die tatsächlichen Nutzungsmonate heruntergerechnet und der so ermittelte Wert der Abrechnung der Mehr- oder Minderkilometer zugrunde gelegt.
6. Ein Recht zum Erwerb des Leasingobjektes hat der LN nicht.

XIV. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf. Auf das Zustandekommen des Leasingvertrages sowie die Vertragsdurchführung und alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

XV. Schlussbestimmungen

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält: Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn oder Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
2. Durch von diesem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte oder Pflichten begründet.
3. Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.